

CIM (internationales Übereinkommen)  
 Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung  
 von Gütern  
 Anhang B zum COTIF - ER/CIM 1999

<b>Haftungsgrundsatz:</b>	Gefährdungshaftung
<b>Haftungsdauer:</b>	Ab Übernahme bis zur Auslieferung
<b>Haftungsumfang:</b>	- Güterschäden (Verlust, Beschädigung) - Verspätungsschäden
<b>Haftungsgrenzen:</b>	- Güterschäden: 17 SZR je kg Bruttogewicht - Lieferfristüberschreitung: 4-fache Fracht
<b>Änderung der Haftungsgrenzen:</b>	- Deklaration des Wertes - Deklaration des Interesses
<b>Aufhebung der Haftungsgrenzen:</b>	Vorsatz, bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)
<b>Wichtigste Haftungsausschlüsse:</b>	- Unabwendbares Ereignis - Verschulden des Verfügungsberechtigten - Beförderung in offenen Wagen - Natürliche Beschaffenheit des Gutes (z. B. Beschädigung durch Rost, Bruch, innerer Verderb) - Fehlende oder mangelhafte Verpackung - Be- und Entladen durch Versender oder Empfänger
<b>Mängelrügefristen:</b>	- Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung - Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung - Lieferfristüberschreitung: 60 Tage nach Ablieferung
<b>Verjährung:</b>	- 1 Jahr im Regelfall - 2 Jahre bei leichtfertiger Schadenherbeiführung - Die schriftliche Geltungmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung
<b>Besonderheiten:</b>	- Keine Abdingbarkeit durch Vereinbarungen